

714 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVI. GP

Regierungsvorlage

xxx. Bundesgesetz vom XXXXXX, mit dem das Bundesgesetz über die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in das Ausland und das Heeresdisziplinarrechtsanpassungsgesetz geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz über die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in das Ausland, BGBl. Nr. 233/1965, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 272/1971, 370/1975 und 577/1983 wird wie folgt geändert:

1. Der § 2 lautet:

„§ 2. (1) Wehrpflichtige können sich zu einem außerordentlichen Präsenzdienst im Sinne des § 1 freiwillig melden. Diese Meldungen sind schriftlich beim Bundesministerium für Landesverteidigung einzubringen und von diesem evident zu halten.

(2) Wehrpflichtige, die sich zu einem außerordentlichen Präsenzdienst im Sinne des § 1 gemeldet haben, können vom Bundesminister für Landesverteidigung mit Einberufungsbefehl zu einem außerordentlichen Präsenzdienst im Sinne des § 1 einberufen werden.

(3) Die freiwillige Meldung kann vom Wehrpflichtigen ohne Angabe von Gründen zurückgezogen werden. Diese Zurückziehung ist beim Bundesministerium für Landesverteidigung einzubringen und muß bei diesem spätestens bis zum Einberufungstermin eingelangt sein. Mit ihrem Einlangen tritt der Einberufungsbefehl außer Kraft.

(4) Vor der Einberufung ist die Dienstfähigkeit des Wehrpflichtigen auf Grund einer ärztlichen Untersuchung festzustellen.“

2. Der § 3 lautet:

„§ 3. (1) Auf Wehrpflichtige, die einen außerordentlichen Präsenzdienst im Sinne des § 1 leisten, sind der II. Abschnitt — ausgenommen § 7 Abs. 2 Z 1 und 2 —, ferner § 13 und § 15 Abs. 3 sowie der

V., VI. und VII. Abschnitt des Heeresgebührenge setzes 1985, BGBl. Nr. 87, nicht anzuwenden.

(2) Wehrpflichtigen, die einen außerordentlichen Präsenzdienst im Sinne des § 1 leisten, gebührt für die Dauer dieses Präsenzdienstes eine Geldleistung, die aus dem Grundbetrag (Abs. 3) und der Auslandseinsatzzulage (Abs. 4) gebildet wird. Für die Dauer der Inlandsaufenthalte vom Beginn des genannten Präsenzdienstes bis zur Entsendung in das Ausland sowie ab der Rückkehr bis zur Entlassung aus diesem Präsenzdienst gebührt ihnen diese Geldleistung nur im Ausmaß des Grundbetrages.

(3) Die Höhe des für einen Monat gebührenden Grundbetrages wird durch den Dienstgrad wie folgt bestimmt:

Dienstgrad	Hundertsatz	des Gehaltssatzes nach § 28 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, einschließlich allfälliger Teuerungszulagen
Wehrmann	102	E/III/1
Gefreiter	103	E/III/1
Korporal	104	E/III/1
Zugführer	105	E/III/1
Wachtmeister	104	D/III/1
Oberwachtmeister	106	D/III/1
Stabswachtmeister	108	D/III/1
Oberstabswachtmeister	127	D/III/1
Offiziersstellvertreter	126	C/III/1
Vizeleutnant	134	C/III/1
Leutnant	116	B/III/1
Oberleutnant	120	B/III/1
Hauptmann	83	B/V/2
Major	96	B/V/2
Oberstleutnant	107	B/V/2
Oberst	124	B/V/2

(4) Die Auslandseinsatzzulage für Wehrpflichtige, die einen außerordentlichen Präsenzdienst im Sinne des § 1 leisten, ist unter sinngemäßer Anwendung des Bundesgesetzes über die Gewährung von Auslandseinsatzzulagen für Angehörige österreichischer Einheiten, die zur Hilfeleistung in des Ausland auf Ersuchen internationaler Organisationen entsandt werden, BGBL. Nr. 375/1972, zu bemessen.

(5) Wehrpflichtigen, die während ihres außerordentlichen Präsenzdienstes im Sinne des § 1 dauernd in erheblichem Ausmaß Dienste verrichten, die einer bestimmten Offiziersfunktion zuzuordnen sind (zB als Militärärzte, Militärseelsorger u. dgl.), gebührt für die Dauer der Ausübung dieser Funktion an Stelle der durch ihren Dienstgrad bestimmten Geldleistung jene Geldleistung, die einem dieser Offiziersfunktion zugeordneten Dienstgrad entspricht. Welcher Dienst hiebei einer bestimmten Offiziersfunktion und welcher Dienstgrad der jeweiligen Offiziersfunktion zuzuordnen sind, hat der Bundesminister für Landesverteidigung nach den militärischen Erfordernissen des jeweiligen Auslandseinsatzes durch Verordnung zu bestimmen.

(6) Besteht der Anspruch auf die Geldleistung nach Abs. 2 nicht für einen vollen Kalendermonat, so gebührt sie mit je einem Dreißigstel für jeden Tag dieses Kalendermonates, an dem ein solcher Anspruch besteht.

(7) Sofern der Betrag der auszuzahlenden Geldleistung nicht auf einen vollen Schillingbetrag lautet, sind Bruchteile des jeweiligen Schillingbetrages auf den nächsten vollen Schillingbetrag aufzurunden.

(8) Die Geldleistung ist monatlich im nachhinein auf ein vom Wehrpflichtigen angegebenes Konto bei einem Kreditinstitut im Inland zu überweisen. Den Wehrpflichtigen, die einen außerordentlichen Präsenzdienst im Sinne des § 1 leisten, ist auf Verlangen ein Vorschuß auf die monatlich gebührende Auslandseinsatzzulage bis zur halben Höhe dieser Zulage auszuzahlen, der bei der nächsten Zahlabstellung dieser Zulage in Abzug zu bringen ist. Hinsichtlich zu Unrecht empfangener Geldleistungen (Übergenuß) ist der § 45 des Heeresgebühren gesetzes 1985 sinngemäß anzuwenden.

(9) Die nach Abs. 2 gebührende Geldleistung ist einem Arbeitseinkommen im Sinne des § 1 des Lohnpfändungsgesetzes, BGBL. Nr. 51/1955, gleichgestellt.

(10) Werden Wehrpflichtige während ihres außerordentlichen Präsenzdienstes im Sinne des § 1 in einer Offiziersfunktion verwendet, die im Rahmen dieses Auslandseinsatzes nach der internationalen Übung das Führen eines höheren Dienstgrades erfordert, als jener, den sie unmittelbar vor dieser Verwendung geführt haben, so kann ihnen für

die Dauer dieser Verwendung der erforderliche höhere Dienstgrad verliehen werden. Die Höhe der Geldleistung richtet sich nicht nach dem verliehenen höheren Dienstgrad, sondern nach jenem Dienstgrad, der ihnen auf Grund ihrer wehrrechtlichen Stellung ohne Rücksicht auf die erwähnte Funktion gebührt; Abs. 5 bleibt jedoch unberührt.“

3. Der § 4 lautet:

„§ 4. Für die Ahndung von Pflichtverletzungen, die von Soldaten (§ 1 des Wehrgesetzes 1978) während einer Dienstleistung in einer gemäß § 1 des Bundesverfassungsgesetzes, BGBL. Nr. 173/1965, gebildeten Einheit begangen worden sind, ist das Heeresdisziplinargesetz 1985, BGBL. Nr. 294, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen anzuwenden:

1. Disziplinarvorgesetzter

- aller der entsendeten Einheit angehörenden Soldaten ist der Vorgesetzte dieser Einheit, soweit für sie nicht ein Disziplinarvorgesetzter innerhalb dieser Einheit zuständig ist,
- des Vorgesetzten der entsendeten Einheit ist der Bundesminister für Landesverteidigung.

Erweist sich auf Grund der besonderen Umstände des Einsatzes oder der örtlichen Verhältnisse eine von der lit. a abweichende Regelung als notwendig, so kann der Bundesminister für Landesverteidigung durch Verordnung einen oder mehrere Disziplinarvorgesetzte bestimmen. Für die auf diese Weise bestimmten Disziplinarvorgesetzten ist der Bundesminister für Landesverteidigung Disziplinarvorgesetzter.

2. Zuständige Disziplinarkommission erster Instanz ist die Disziplinarkommission, die für den Soldaten unmittelbar vor Beginn der Dienstleistung in der entsendeten Einheit zuständig war.

3. Die Bemessungsgrundlage der Geldbuße und der Geldstrafe wird

- für Soldaten, die Präsenzdienst leisten, durch die nach § 3 Abs. 2 gebührende Geldleistung,
- für Soldaten, die dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehören, durch die Dienstbezüge gemäß § 49 Abs. 2 des Heeresdisziplinargesetzes 1985 und die Auslandseinsatzzulage gebildet.

4. Die Geldbuße, die Geldstrafe und der vom Beschuldigten zu leistende Kostenbeitrag sind erforderlichenfalls durch Abzug von den die Bemessungsgrundlage bildenden Bezügen, im Falle der Z 3 lit. b auch von der Haushaltzzulage, zu vollstrecken.“

4. Der § 5 lautet:

„§ 5. (1) Präsenzdienst leistende Wehrpflichtige, die sich zu einem außerordentlichen Präsenzdienst

714 der Beilagen

3

im Sinne des § 1 gemeldet haben, gelten mit Ablauf des Tages, der dem Einberufungstermin zu diesem außerordentlichen Präsenzdienst im Sinne des § 1 vorausgeht, als vorzeitig aus diesem Präsenzdienst entlassen.

(2) Gilt ein Wehrpflichtiger nach Abs. 1

1. aus dem Grundwehrdienst in der Dauer von sechs Monaten (§ 28 Abs. 1 des Wehrgesetzes 1978),
2. aus dem Grundwehrdienst in der Dauer von acht Monaten (§ 28 Abs. 3 des Wehrgesetzes 1978) oder
3. aus dem Wehrdienst als Zeitsoldat (§ 32 des Wehrgesetzes 1978)

als vorzeitig entlassen, so ist die Dauer des außerordentlichen Präsenzdienstes im Sinne des § 1 auf die Dauer des jeweiligen Präsenzdienstes, aus dem der Wehrpflichtige als vorzeitig entlassen gilt, anzurechnen. Sofern die Dauer eines solchen Präsenzdienstes nach Beendigung des außerordentlichen Präsenzdienstes im Sinne des § 1 noch nicht abgelaufen ist, wird dieser Präsenzdienst unmittelbar im Anschluß an die Beendigung des außerordentlichen Präsenzdienstes im Sinne des § 1 fortgesetzt.

(3) Wehrpflichtige, denen die Dauer eines außerordentlichen Präsenzdienstes im Sinne des § 1 auf Verpflichtungszeiträume als Zeitsoldat gemäß Abs. 2 angerechnet wird, können während der Leistung des außerordentlichen Präsenzdienstes eine Weiterverpflichtung zum Wehrdienst als Zeitsoldat eingehen, wenn der vorher begonnene Verpflichtungszeitraum während des außerordentlichen Präsenzdienstes im Sinne des § 1 abläuft.

(4) Wird ein Wehrdienst als Zeitsoldat durch einen außerordentlichen Präsenzdienst im Sinne des § 1 unterbrochen, so hat bei der Bemessung des für den Anspruch auf berufliche Bildung (§ 33 des Wehrgesetzes 1978) und auf Überbrückungshilfe (§ 8 Heeresgebührengesetz 1985) maßgeblichen Zeitraumes die Zeit des außerordentlichen Präsenzdienstes im Sinne des § 1 außer Betracht zu bleiben; der außerordentliche Präsenzdienst im Sinne des § 1 gilt jedoch hinsichtlich des Anspruches auf berufliche Bildung nicht als Unterbrechung des Wehrdienstes als Zeitsoldat.“

5. Der § 6 lautet:

„§ 6. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Landesverteidigung betraut.“

Artikel II

Hinsichtlich jener Wehrpflichtigen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes einen außerordentlichen Präsenzdienst im Sinne des § 1 leisten, der vor diesem Zeitpunkt begonnen hat, ist an Stelle des § 3 Abs. 2 bis 7 und 9 und des § 5 in der Fassung des Art. I dieses Bundesgesetzes bis zur Beendigung ihres außerordentlichen Präsenzdienstes der § 3 Abs. 2 und 3 und der § 5 des Bundesgesetzes über die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in das Ausland in der bisher geltenden Fassung weiter anzuwenden.

Artikel III

Der Artikel II des Heeresdisziplinarrechtsanpassungsgesetzes, BGBl. Nr. 295/1985, wird aufgehoben.

Artikel IV

(1) Der Artikel III dieses Bundesgesetzes tritt nach Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Bundesgesetzblatt, die übrigen Artikel dieses Bundesgesetzes treten mit 1. Jänner 1986 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Sie dürfen jedoch frühestens mit 1. Jänner 1986 in Kraft gesetzt werden.

(3) Mit der Vollziehung des Art. I dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Landesverteidigung betraut. Mit der Vollziehung des nach Art. II weiter anzuwendenden § 3 Abs. 2 und 3 und § 5 des Bundesgesetzes über die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in das Ausland in der bisher geltenden Fassung ist der Bundesminister für Landesverteidigung, hinsichtlich des § 3 Abs. 3 jedoch im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.

2

VORBLATT**Problem:**

Verwaltungsaufwendiges System der Meldung zu einem Auslandseinsatz.

Problematik der Bemessung der Geldleistungen für Wehrpflichtige im Auslandseinsatz nach den „Bezügen von Bundesbeamten in vergleichbarer Verwendung“.

Mögliche Nachteile für Zeitsoldaten infolge des Auslandseinsatzes.

Ziel:

Vereinfachte Form der Meldung zu einem Auslandseinsatz und der Evidenzhaltung dieser Meldungen.

Neuordnung der Besoldung auf Grund praktischer Erfahrungen unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der EDV (Grundbetrag und Auslandseinsatzzulage nach dem jeweiligen Dienstgrad).

Verhinderung von Nachteilen für Zeitsoldaten infolge eines Auslandseinsatzes.

Inhalt:

Neuregelung der Meldung zum Auslandseinsatz und der Besoldung; Bedachtnahme auf qualifizierte Verwendungen; Möglichkeit der Verleihung eines höheren Dienstgrades entsprechend internationaler Übung; Anrechenbarkeit des Auslandseinsatzes auf den Wehrdienst als Zeitsoldat.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Keine; Einsparungen von etwa 2 Millionen Schilling jährlich möglich.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Das Bundesgesetz über die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in das Ausland, BGBl. Nr. 233/1965, enthält in seiner bisherigen ebenso wie in seiner künftigen Fassung jene besonderen Regelungen, die hinsichtlich des Auslandseinsatzes sowohl für Präsenzdienst leistende Wehrpflichtige als auch für die auf Grund eines Dienstverhältnisses dem Bundesheer angehörigen Soldaten in Ergänzung bzw. Modifizierung des Wehrgesetzes 1978, des Heeresgebührengesetzes 1985 und des Heeresdisziplinargesetzes notwendig sind.

Mit der vorgesehenen Novelle soll neben einer vereinfachten Form der Meldung zum Präsenzdienst im Auslandseinsatz und der Evidenzhaltung dieser Meldungen eine Neuordnung der Besoldung auf Grund bisher gesammelter praktischer Erfahrungen — auch auf dem Gebiet der automationsunterstützten Datenverarbeitung — erreicht werden. In Anlehnung an § 149 des BDG 1979 soll für Präsenzdienst leistende Wehrpflichtige im Auslandseinsatz eine Regelung über die Zuerkennung eines höheren Dienstgrades getroffen werden, der auf Grund ihrer Verwendung der internationalen Übung entspricht. Ferner soll in geeigneter Weise auf eine im Anschluß an den Auslandseinsatz allenfalls beabsichtigte Weiterverpflichtung als Zeitsoldat Bedacht genommen werden. Aus systematischen Gründen soll die bisher im § 3 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in das Ausland enthaltene Ausnahme von der Einkommensteuerpflicht in den § 3 Z 30 des Einkommensteuergesetzes 1972 aufgenommen werden. Diese Änderung wird im Rahmen des Abgabenänderungsgesetzes 1985 vorgenommen werden, das mit 1. Jänner 1986 in Kraft treten soll. Dabei wird auch auf die mit der Kundmachung BGBl. Nr. 87/1985 erfolgte Wiederverlautbarung des Heeresgebührengesetzes Bedacht genommen.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 15 B-VG („militärische Angelegenheiten“), hinsichtlich des Artikels II auch aus Art. 10 Abs. 1 Z 4 B-VG („Bundesfinanzen“).

II. Besonderer Teil

Zu Artikel I:

Zu Z 1 (§ 2):

Nach der bisherigen Fassung des § 2 haben Wehrpflichtige, die einen Auslandseinsatz anstreben, zunächst „ihre Bereitschaft für einen solchen Präsenzdienst“ zu erklären, worauf sie vom Bundesministerium für Landesverteidigung erfaßt und „laufend evident“ gehalten werden. Die Einberufung zum außerordentlichen Präsenzdienst im Auslandseinsatz setzt überdies eine freiwillige Meldung voraus, auf Grund deren die Einberufung erfolgen kann. Die gegenständliche Regelung hat sich in der Praxis als unbefriedigend erwiesen; insbesondere die Notwendigkeit, neben der Bereitschaftserklärung des Wehrpflichtigen noch gesondert eine freiwillige Meldung einzuholen, verursacht einen unnötigen Verwaltungsaufwand.

Zur Vermeidung der in der Praxis aufgetretenen Nachteile dieser bisher geltenden Regelung soll in Hinkunft — ebenso wie bei anderen Arten des Präsenzdienstes — allein eine freiwillige Meldung zum außerordentlichen Präsenzdienst im Auslandseinsatz genügen. Den Wehrpflichtigen soll aber — insbesondere für Fälle eines größeren Zeitabstandes zur Meldung — die Möglichkeit geboten werden, ihre freiwillige Meldung zurückzuziehen (Abs. 3). Diese Regelung ist der für Zeitsoldaten geltenden Bestimmung des § 28 Abs. 8 des Wehrgesetzes 1978 nachgebildet.

Zu Z 2 (§ 3):

Da die §§ 13 und 15 Abs. 3 sowie der VII. Abschnitt des Heeresgebührengesetzes 1985 auf den Auslandseinsatz nicht anwendbar sind, sollen auch diese Bestimmungen im § 3 Abs. 1 ausdrücklich erwähnt werden. Ferner sollen bestimmte Fahrtkostenregelungen des Heeresgebührengesetzes 1985 auch für den Auslandseinsatz vorgesehen werden. Im übrigen wurde die Zitierung der wiederverlautbarten Fassung des Heeresgebührengesetzes angepaßt.

Für den überwiegenden Teil der Wehrpflichtigen im Auslandseinsatz waren bisher die Bezüge der

zeitverpflichteten Soldaten als „Bezüge von Bundesbeamten in vergleichbarer Verwendung“ nach § 3 Abs. 2 maßgeblich. Durch die Einführung des Wehrdienstes als Zeitsoldat, der ua. auch an die Stelle des Dienstverhältnisses der Bedienstetenkategorie „zeitverpflichtete Soldaten“ tritt, wird es erforderlich, eine neue Grundlage für die Besoldungsansätze der Wehrpflichtigen im Auslandseinsatz zu schaffen. Im übrigen hat sich in der bisherigen Praxis gezeigt, daß sich aus der geltenden Fassung des § 3 Abs. 2 verschiedentlich konkrete Einstufungsprobleme ergeben haben. Es ist daher ein neues Besoldungssystem vorgesehen, in dem sich die Ansätze der „Geldleistung“ — gegliedert in einen „Grundbetrag“ (§ 3 Abs. 3) und eine „Auslandseinsatzzulage“ (§ 3 Abs. 4) — nach dem militärischen Dienstgrad richten, wobei der Grundbetrag durch seine Festsetzung in Hundertsätzen gehaltsgesetzlicher Ansätze mit dem Besoldungsrecht der Bundesbeamten verknüpft ist. Dem neuen System entsprechend soll die Geldleistung während der am Beginn und am Ende des Präsenzdienstes vorgesehenen Inlandsaufenthalte auf den Grundbetrag beschränkt werden.

Aus Gründen einer möglichst weitgehenden Gleichbehandlung von Präsenzdienstleistenden und Soldaten, die dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehören, soll die Auslandseinsatzzulage für beide Personengruppen gleichartig festgelegt werden. Das für Bedienstete des Bundes geltende Bundesgesetz über die Gewährung von Auslandseinsatzzulagen für Angehörige österreichischer Einheiten, die zur Hilfeleistung in das Ausland auf Ersuchen internationaler Organisationen entsandt werden, BGBI. Nr. 375/1972, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 305/1975, soll daher gemäß § 3 Abs. 4 auf Wehrpflichtige, die den außerordentlichen Präsenzdienst im Sinne des § 1 dieses Bundesgesetzes leisten, sinngemäß anzuwenden sein. Die nach dienstrechtlichen Merkmalen bestimmten Sätze werden dabei nach den militärischen Dienstgraden entsprechend festzulegen sein.

Die im § 3 Abs. 5 vorgesehene Regelung soll es ermöglichen, Wehrpflichtige in qualifizierter Funktion — zB als Militärarzt, Militärseelsorger, Feldpostmeister und ähnliches — mit einer ihrer höherwertigen Verwendung entsprechenden Geldleistung besolden zu können, sofern ihr Dienstgrad dieser qualifizierten Funktion nicht entspricht. Die maßgeblichen Zuordnungskriterien sollen durch Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung entsprechend den militärischen Erfordernissen des jeweiligen Auslandseinsatzes bestimmt werden.

Der Abs. 6 des § 3 enthält Bestimmungen über die Aliquotierung und Auszahlung der Geldleistung; Abs. 7 enthält eine Rundungsbestimmung entsprechend dem § 44 Abs. 2 HGG. Abs. 8 enthält Bestimmungen über die Auszahlungsmodalität der

Geldleistung. Die Regelung, nach der ein Vorschuß ausgezahlt werden kann, entspricht der für Bedienstete im Auslandseinsatz geltenden Bestimmung des § 1 Abs. 5 des Bundesgesetzes über die Gewährung von Auslandseinsatzzulagen für Angehörige österreichischer Einheiten, die zur Hilfeleistung in das Ausland auf Ersuchen internationaler Organisationen entsandt werden. Für den Fall zu Unrecht empfangener Geldleistungen (Übergenuß) soll der § 45 HGG sinngemäß gelten. Durch § 3 Abs. 9 soll klar gestellt werden, daß die Geldleistung einem Arbeitseinkommen im Sinne des § 1 des Lohnpfändungsgesetzes, BGBI. Nr. 51/1955, gleichzuhalten und damit pfändbar ist.

Auf Grund internationaler Übung kann es notwendig sein, einem im Auslandseinsatz befindlichen Wehrpflichtigen vorübergehend einen höheren Dienstgrad zu verleihen; dies soll durch § 3 Abs. 10 ermöglicht werden. Hierdurch soll allerdings — sofern nicht die Voraussetzungen für die Bemessung der Geldleistung nach Abs. 5 vorliegen — kein Anspruch auf höhere Geldleistung begründet werden können. Damit wird auch für Präsenzdienst leistende Wehrpflichtige im Auslandseinsatz eine Regelung getroffen, wie sie bisher nur auf dienstrechtlicher Ebene, und zwar für Berufsoffiziere und Wachebeamte der Verwendungsgruppe W 1 im Auslandseinsatz, in vergleichbarer Weise gilt (§ 144 Abs. 6 und § 149 Abs. 7 BDG 1979).

Zu Z 3 (§ 4):

Durch Artikel II des Heeresdisziplinarrechtsanpassungsgesetzes, BGBI. 295/1985, soll der nach dem Heeresdisziplinargesetz 1985, BGBI. Nr. 294, ab 1. Jänner 1986 geltenden neuen Rechtslage auch im Bereich des Bundesgesetzes über die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in das Ausland Rechnung getragen werden. Angesichts der in der vorliegenden Novelle enthaltenen Neuordnung der Besoldung bedarf es aber entsprechender weiterer Änderungen der disziplinarrechtlichen Bestimmungen über die Bemessungsgrundlage für die Geldbuße und die Geldstrafe sowie über die Vollstreckung der Geldbuße, der Geldstrafe und des Kostenbeitrages. Aus Gründen der Übersichtlichkeit soll der Artikel II des Heeresdisziplinarrechtsanpassungsgesetzes in seiner Gesamtheit aufgehoben (vgl. diesbezüglich Artikel III) und die notwendige Anpassungsregelung insgesamt im Rahmen der gegenständlichen Novelle durch die entsprechende Neufassung des § 4 vorgenommen werden.

Zu Z 4 (§ 5):

Die geltende Regelung des § 5 normiert für den Fall einer Einberufung zum Auslandseinsatz aus dem Grundwehrdienst oder dem Wehrdienst als Zeitsoldat die Rechtswirkung der vorzeitigen Entlassung aus diesem Präsenzdienst. Da es in der Praxis auch vorkommt, daß Wehrpflichtige zum Zeit-

714 der Beilagen

7

punkt ihrer Einberufung zum Auslandseinsatz eine andere Art des Präsenzdienstes (etwa eine freiwillige Waffenübung) leisten, soll diese Rechtswirkung durch den vorgesehenen Abs. 1 nicht nur hinsichtlich des Grundwehrdienstes, sondern auch anderer Präsenzdienstarten eintreten.

Nach der geltenden Regelung des § 5 Abs. 2 ist die Zeit des Auslandseinsatzes auf die Dauer des Grundwehrdienstes anzurechnen, nicht aber auf die Dauer eines Wehrdienstes als Zeitsoldat. Wird der Wehrdienst als Zeitsoldat unmittelbar nach einem Auslandseinsatz fortgesetzt, so wird dadurch der ursprüngliche Endtermin des Wehrdienstes als Zeitsoldat entsprechend der Dauer des Auslandseinsatzes verschoben. Dies kann dazu führen, daß der Wehrdienst als Zeitsoldat nicht mit dem Ablauf eines Monats endet, so daß eine unmittelbar anschließende Weiterverpflichtung nicht — wie dies im § 32 Abs. 2 des Wehrgesetzes 1978 normiert ist — mit einem Monatsersten beginnen und mit dem Ablauf eines Monats enden könnte. Diese Problematik soll durch die vorgesehene Neuregelung beseitigt werden. Der Präsenzdienst im Auslandseinsatz soll nunmehr auch auf den Wehrdienst als Zeitsoldat anrechenbar sein (Abs. 2). Zur Vermeidung ungerechtfertigter Vorteile, die sich aus dieser Anrechnung ergeben könnten, soll diese aber als Anspruchsvoraussetzung für die berufliche Bildung (§ 33 des Wehrgesetzes 1978) und für die Überbrückungshilfe (§ 8 des Heeresgebührengesetzes 1985) nicht wirksam werden (Abs. 4).

Zu Z 5 (§ 6):

Die Notwendigkeit zur Neufassung der Vollziehungsklausel (§ 6) ergibt sich aus der Novellierung des § 3 Z 30 des Einkommensteuergesetzes 1972 (vgl. Erläuterungen Allgemeiner Teil).

Zu Artikel II:

Nach dieser Übergangsregelung sollen Wehrpflichtige, die ihren außerordentlichen Präsenzdienst nach der bisherigen Rechtslage begonnen haben, nicht in die neue Rechtslage übergeleitet werden, sondern für die restliche Dauer dieses Präsenzdienstes ihre Geldleistung auf Grund der bisherigen Gesetzeslage weiter beziehen. Damit wird ein verwaltungsökonomisch zweckmäßiger Übergang gewährleistet, der auch vom Standpunkt der Soldaten vertretbar erscheint, weil die Änderung der Rechtslage keine wesentliche Veränderung des einzelnen Besoldungsanspruches bewirkt.

Zu Artikel III (Änderung des Heeresdisziplinarrechtsanpassungsgesetzes):

Auf die Erläuterungen zu Artikel I Z 3 wird verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

Bei der in Aussicht genommenen Neuregelung der Besoldung wurde auf einen Ausgleich zwischen den derzeit auflaufenden und den auf Grund der neuen Rechtslage zu erwartenden Kosten Bedacht genommen. Dabei werden durch das neue Besoldungssystem voraussichtlich geringere Kosten als bisher anfallen. Unter der Voraussetzung, daß in der Größenordnung und den sonstigen relevanten Einsatzkriterien künftiger Auslandseinsatz-Kontingente gegenüber der derzeit im Rahmen des UNFICYP- und des UNDOF-Einsatzes entsendeten Einheiten keine Änderung eintritt, dürften die jährlichen Kosten um etwa 2 Millionen Schilling geringer als bisher sein.

Gegenüberstellung

8

Geltende Fassung

§ 2. (1) Wehrpflichtige, die ihre Bereitschaft für eine freiwillige Meldung zum außerordentlichen Präsenzdienst im Sinne des § 1 erklären, sind vom Bundesministerium für Landesverteidigung zu erfassen und laufend evident zu halten.

(2) Die Einberufung zum außerordentlichen Präsenzdienst im Sinne des § 1 erfolgt auf Grund freiwilliger Meldung durch das Bundesministerium für Landesverteidigung.

(3) Das Bundesministerium für Landesverteidigung hat die freiwillige Meldung unverzüglich dem Dienstgeber bekanntzugeben.

(4) Vor der Einberufung zum außerordentlichen Präsenzdienst im Sinne des § 1 ist die Dienstfähigkeit auf Grund einer ärztlichen Untersuchung festzustellen.

§ 3. (1) Auf Wehrpflichtige, die einen außerordentlichen Präsenzdienst im Sinne des § 1 leisten, haben die Bestimmungen des II., V. und VI. Abschnittes des Heeresgebührengesetzes, BGBl. Nr. 152/1956, keine Anwendung zu finden.

(2) Wehrpflichtigen, die einen außerordentlichen Präsenzdienst im Sinne des § 1 leisten, gebühren für die Dauer dieses Präsenzdienstes Geldleistungen in der Höhe der Bezüge von Bundesbeamten in vergleichbarer Verwendung, verkürzt um jenen Betrag, der den gesetzlichen Abzügen von diesen Bezügen sowie einer allfälligen im Wege der Aufrechnung von Beamten zu leistenden Vergütung für Naturalbezüge entspricht. Für die Dauer der Inlandsaufenthalte vom Beginn des genannten Präsenzdienstes bis zur Entsendung in das Ausland sowie unmittelbar vor der Entlassung aus diesem Präsenzdienst gebühren diese Geldleistungen im halben Ausmaß.

Entwurf

§ 2. (1) Wehrpflichtige können sich zu einem außerordentlichen Präsenzdienst im Sinne des § 1 freiwillig melden. Diese Meldungen sind schriftlich beim Bundesministerium für Landesverteidigung einzubringen und von diesem evident zu halten.

(2) Wehrpflichtige, die sich zu einem außerordentlichen Präsenzdienst im Sinne des § 1 gemeldet haben, können vom Bundesminister für Landesverteidigung mit Einberufungsbefehl zu einem außerordentlichen Präsenzdienst im Sinne des § 1 einberufen werden.

(3) Die freiwillige Meldung kann vom Wehrpflichtigen ohne Angabe von Gründen zurückgezogen werden. Diese Zurückziehung ist beim Bundesministerium für Landesverteidigung einzubringen und muß bei diesem spätestens bis zum Einberufungstermin eingelangt sein. Mit ihrem Einlangen tritt der Einberufungsbefehl außer Kraft.

(4) Vor der Einberufung ist die Dienstfähigkeit des Wehrpflichtigen auf Grund einer ärztlichen Untersuchung festzustellen.

§ 3. (1) Auf Wehrpflichtige, die einen außerordentlichen Präsenzdienst im Sinne des § 1 leisten, sind der II. Abschnitt — ausgenommen § 7 Abs. 2 Z 1 und 2 —, ferner § 13 und § 15 Abs. 3 sowie der V., VI. und VII. Abschnitt des Heeresgebührengesetzes 1985, BGBl. Nr. 87, nicht anzuwenden.

(2) Wehrpflichtigen, die einen außerordentlichen Präsenzdienst im Sinne des § 1 leisten, gebührt für die Dauer dieses Präsenzdienstes eine Geldleistung, die aus dem Grundbetrag (Abs. 3) und der Auslandseinsatzzulage (Abs. 4) gebildet wird. Für die Dauer der Inlandsaufenthalte vom Beginn des genannten Präsenzdienstes bis zur Entsendung in das Ausland sowie ab der Rückkehr bis zur Entlassung aus diesem Präsenzdienst gebührt ihnen diese Geldleistung nur im Ausmaß des Grundbetrages.

Geltende Fassung

(3) Die gemäß Abs. 2 gebührenden Geldleistungen unterliegen nicht der Einkommensteuer (Lohnsteuer).

Entwurf

(3) Die Höhe des für einen Monat gebührenden Grundbetrages wird durch den Dienstgrad wie folgt bestimmt:

Dienstgrad	Hundertsatz	des Gehaltsansatzes nach § 28 Abs. 3 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, einschließlich allfälliger Teuerungszulagen
Wehrmann	102	E/III/1
Gefreiter	103	E/III/1
Korporal	104	E/III/1
Zugsführer	105	E/III/1
Wachtmeister	104	D/III/1
Oberwachtmeister	106	D/III/1
Stabswachtmeister	108	D/III/1
Oberstabswachtmeister	127	D/III/1
Offiziersstellvertreter	126	C/III/1
Vizeleutnant	134	C/III/1
Leutnant	116	B/III/1
Oberleutnant	120	B/III/1
Hauptmann	83	B/V/2
Major	96	B/V/2
Oberstleutnant	107	B/V/2
Oberst	124	B/V/2

(4) Die Auslandseinsatzzulage für Wehrpflichtige, die einen außerordentlichen Präsenzdienst im Sinne des § 1 leisten, ist unter sinngemäßer Anwendung des Bundesgesetzes über die Gewährung von Auslandseinsatzzulagen für Angehörige österreichischer Einheiten, die zur Hilfeleistung in das Ausland auf Ersuchen internationaler Organisationen entsandt werden, BGBl. Nr. 375/1972, zu bemessen.

(5) Wehrpflichtigen, die während ihres außerordentlichen Präsenzdienstes im Sinne des § 1 dauernd in erheblichem Ausmaß Dienste verrichten, die einer bestimmten Offiziersfunktion zuzuordnen sind (zB als Militärärzte, Militärseelsorger u. dgl.), gebührt für die Dauer der Ausübung dieser Funktion an Stelle

Geltende Fassung

Entwurf

der durch ihren Dienstgrad bestimmten Geldleistung jene Geldleistung, die einem dieser Offiziersfunktion zugeordneten Dienstgrad entspricht. Welcher Dienst hiebei einer bestimmten Offiziersfunktion und welcher Dienstgrad der jeweiligen Offiziersfunktion zuzuordnen sind, hat der Bundesminister für Landesverteidigung nach den militärischen Erfordernissen des jeweiligen Auslands- einsatzes durch Verordnung zu bestimmen.

(6) Besteht der Anspruch auf die Geldleistung nach Abs. 2 nicht für einen vollen Kalendermonat, so gebührt sie mit je einem Dreißigstel für jeden Tag dieses Kalendermonates, an dem ein solcher Anspruch besteht.

(7) Sofern der Betrag der auszuzahlenden Geldleistung nicht auf einen vollen Schillingbetrag lautet, sind Bruchteile des jeweiligen Schillingbetrages auf den nächsten vollen Schillingbetrag aufzurunden.

(8) Die Geldleistung ist monatlich im nachhinein auf ein vom Wehrpflichtigen angegebenes Konto bei einem Kreditinstitut im Inland zu überweisen. Den Wehrpflichtigen, die einen außerordentlichen Präsenzdienst im Sinne des § 1 leisten, ist auf Verlangen ein Vorschuß auf die monatlich gebührende Auslandseinsatzzulage bis zur halben Höhe dieser Zulage auszuzahlen, der bei der nächsten Zahlbarstellung dieser Zulage in Abzug zu bringen ist. Hinsichtlich zu Unrecht empfangener Geldleistungen (Übergenuß) ist der § 45 des Heeresgebührengesetzes 1985 sinngemäß anzuwenden.

(9) Die nach Abs. 2 gebührende Geldleistung ist einem Arbeitseinkommen im Sinne des § 1 des Lohnpfändungsgesetzes, BGBL. Nr. 51/1955, gleichgestellt.

(10) Werden Wehrpflichtige während ihres außerordentlichen Präsenzdienstes im Sinne des § 1 in einer Offiziersfunktion verwendet, die im Rahmen dieses Auslandseinsatzes nach der internationalen Übung das Führen eines höheren Dienstgrades erfordert, als jener, den sie unmittelbar vor dieser Verwendung geführt haben, so kann ihnen für die Dauer dieser Verwendung der erforderliche höhere Dienstgrad verliehen werden. Die Höhe der Geldleistung richtet sich nicht nach dem verliehenen höheren Dienstgrad, sondern nach jenem Dienstgrad, der ihnen auf Grund ihrer wehrrechtlichen Stellung ohne Rücksicht auf die erwähnte Funktion gebührt; Abs. 5 bleibt jedoch unberührt.

§ 4. Für die Ahndung von Pflichtverletzungen, die von Soldaten (§ 1 des Wehrgesetzes 1978) während einer Dienstleistung in einer gemäß § 1 des Bun-

§ 4. ¹⁾ Für die Ahndung von Pflichtverletzungen, die während einer Dienstleistung in einer gemäß § 1 des Bundesverfassungsgesetzes BGBL. Nr. 173/1965

¹⁾ In der Fassung HDAG BGBL. Nr. 295/1985, Inkrafttreten 1. Jänner 1986.

Geltende Fassung

gebildeten Einheit von Soldaten (§ 1 des Wehrgesetzes 1978) begangen worden sind, ist das Heeresdisziplinargesetz 1985, BGBl. Nr. 294, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen anzuwenden:

1.
2.
3. Die Bemessungsgrundlage der Geldbuße und der Geldstrafe wird
 - a) für Soldaten, die Präsenzdienst leisten, durch die nach § 3 Abs. 2 gebührenden Geldleistungen, ausgenommen die den Sonderzahlungen und der Haushaltzzulage für Beamte entsprechenden Teile dieser Geldleistungen, und
 - b) für Soldaten, die dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehören, durch die Dienstbezüge gemäß § 49 Abs. 2 des Heeresdisziplinargesetzes 1985, einschließlich der Auslandseinsatzzulage, gebildet.
4. Die Geldbuße, die Geldstrafe und der vom Beschuldigten zu leistende Kostenbeitrag sind erforderlichenfalls auch durch Abzug von den in der Z 3 genannten Bezügen, den Sonderzahlungen, der Haushaltzzulage und den den Sonderzahlungen und der Haushaltzzulage für Beamte entsprechenden Teilen der Geldleistungen nach § 3 Abs. 2 zu vollstrecken.

§ 5. (1) Wehrpflichtige, die sich während des Grundwehrdienstes oder des Wehrdienstes als Zeitsoldat zu einer Dienstleistung gemäß § 1 gemeldet haben, gelten mit Ablauf des Tages, der dem Tag vorausgeht, für den der Wehrpflichtige zum außerordentlichen Präsenzdienst im Sinne des § 1 einberufen wird, als im Sinne des § 40 des Wehrgesetzes 1978 vorzeitig aus dem Grundwehrdienst beziehungsweise aus dem Wehrdienst als Zeitsoldat entlassen, sofern dieser nicht schon früher geendet hat. Wird unmittelbar vor und unmittelbar nach einer Dienstleistung gemäß § 1 ein Wehrdienst als Zeitsoldat geleistet, so gilt die Dienstleistung gemäß § 1 nicht als Unterbrechung des Wehrdienstes als Zeitsoldat.

(2) Die Zeit eines außerordentlichen Präsenzdienstes im Sinne des § 1 ist auf die Dauer des Grundwehrdienstes (§ 28 Abs. 1 oder 3 des Wehrgesetzes 1978) anzurechnen.

Entwurf

desverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 173/1965 gebildeten Einheit begangen worden sind, ist das Heeresdisziplinargesetz 1985, BGBl. Nr. 294, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen anzuwenden:

1.
2.
3. Die Bemessungsgrundlage der Geldbuße und der Geldstrafe wird
 - a) für Soldaten, die Präsenzdienst leisten, durch die nach § 3 Abs. 2 gebührende Geldleistung,
 - b) für Soldaten, die dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehören, durch die Dienstbezüge gemäß § 49 Abs. 2 des Heeresdisziplinargesetzes 1985 und die Auslandseinsatzzulage gebildet.
4. Die Geldbuße, die Geldstrafe und der vom Beschuldigten zu leistende Kostenbeitrag sind erforderlichenfalls durch Abzug von den die Bemessungsgrundlage bildenden Bezügen, im Falle der Z 3 lit. b auch von der Haushaltzzulage, zu vollstrecken.

§ 5. (1) Präsenzdienst leistende Wehrpflichtige, die sich zu einem außerordentlichen Präsenzdienst im Sinne des § 1 gemeldet haben, gelten mit Ablauf des Tages, der dem Einberufungstermin zu diesem außerordentlichen Präsenzdienst im Sinne des § 1 vorausgeht, als vorzeitig aus diesem Präsenzdienst entlassen.

- (2) Gilt ein Wehrpflichtiger nach Abs. 1
 1. aus dem Grundwehrdienst in der Dauer von sechs Monaten (§ 28 Abs. 1 des Wehrgesetzes 1978),
 2. aus dem Grundwehrdienst in der Dauer von acht Monaten (§ 28 Abs. 3 des Wehrgesetzes 1978) oder

12

714 der Beilagen

Geltende Fassung

§ 6. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des § 3 Abs. 3 das Bundesministerium für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen, im übrigen das Bundesministerium für Landesverteidigung betraut.

Entwurf

3. aus dem Wehrdienst als Zeitsoldat (§ 32 des Wehrgesetzes 1978) als vorzeitig entlassen, so ist die Dauer des außerordentlichen Präsenzdienstes im Sinne des § 1 auf die Dauer des jeweiligen Präsenzdienstes, aus dem der Wehrpflichtige als vorzeitig entlassen gilt, anzurechnen. Sofern die Dauer eines solchen Präsenzdienstes nach Beendigung des außerordentlichen Präsenzdienstes im Sinne des § 1 noch nicht abgelaufen ist, wird dieser Präsenzdienst unmittelbar im Anschluß an die Beendigung des außerordentlichen Präsenzdienstes im Sinne des § 1 fortgesetzt.

(3) Wehrpflichtige, denen die Dauer eines außerordentlichen Präsenzdienstes im Sinne des § 1 auf Verpflichtungszeiträume als Zeitsoldat gemäß Abs. 2 angerechnet wird, können während der Leistung des außerordentlichen Präsenzdienstes eine Weiterverpflichtung zum Wehrdienst als Zeitsoldat eingehen, wenn der vorher begonnene Verpflichtungszeitraum während des außerordentlichen Präsenzdienstes im Sinne des § 1 abläuft.

(4) Wird ein Wehrdienst als Zeitsoldat durch einen außerordentlichen Präsenzdienst im Sinne des § 1 unterbrochen, so hat bei der Bemessung des für den Anspruch auf berufliche Bildung (§ 33 des Wehrgesetzes 1978) und auf Überbrückungshilfe (§ 8 Heeresgebührengesetz 1985) maßgeblichen Zeitraumes die Zeit des außerordentlichen Präsenzdienstes im Sinne des § 1 außer Betracht zu bleiben; der außerordentliche Präsenzdienst im Sinne § 1 gilt jedoch hinsichtlich des Anspruches auf berufliche Bildung nicht als Unterbrechung des Wehrdienstes als Zeitsoldat.

§ 6. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Landesverteidigung betraut.